

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

Der Rekurrent ruft Art. 93 SchKG an, um die gänzliche Unpfändbarkeit zu rechtfertigen, die in der Tat keinesfalls aus Art. 92 Ziff. 9 oder 10 SchKG hergeleitet werden könnte. Insoweit Art. 92 SchKG vorschreibt, dass Alterspensionen und Renten von Versicherungs- und Alterskassen nur soweit gepfändet werden können, als sie nicht nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten dem Schuldner und seiner Familie unumgänglich notwendig sind, kann sich der Rekurrent nicht mehr darauf berufen, nachdem er seinen — bedingten — Rentenanspruch ausdrücklich ausgeschlagen und ihm ein präsent Kapital vorgezogen hat; eine derartige ausdehnende Auslegung ist nicht zulässig. Höchstens insoweit das dem Rekurrenten gebührende Deckungskapital aus seinen eigenen Beiträgen « aufgesammelt » und diese aus seinem Arbeitslohn geleistet worden sind, trifft Art. 93 SchKG zu (BGE 53 III 74, 60 III 228 Erw. 2). Wie gross diese waren und in welchem Verhältnis sie zu den Beiträgen der Lonza stunden, steht dahin. Zudem würden sie nur die oberste Grenze der Unpfändbarkeit bilden, deren Umfang im übrigen nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten bestimmt wird. Wegen unangemessen niedriger Festsetzung der unpfändbaren Lohnquote können aber die bezüglichen Beschwerdeentscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden nicht an das Bundesgericht weitergezogen werden (Art. 19 im Gegensatz zu Art. 17/8 SchKG). Infolgedessen muss es bei der angefochtenen Entscheidung das Bewenden haben, wonach die Unpfändbarkeit nicht für mehr als den Unterscheid zwischen dem ganzen Deckungskapital und der Betreibungssumme nebst Akzessorien zugestanden wird, der immerhin noch rund Fr. 12,000.— ausmacht und dem Rekurrenten und seiner Ehefrau auf ein paar Jahre hinaus das Existenzminimum sichert, während in dem erstangeführten Präjudiz zwei Monate als das Maximum bezeichnet wur-

den. Ob sich dies bei der seitherigen Versteifung des Arbeitsmarktes, zumal für nicht mehr junge Arbeitskräfte, aufrechterhalten lasse, wird freilich in Frage gezogen werden dürfen, und insbesondere im Falle der Arbeitsunfähigkeit (dauernder oder auch bloss vorübergehender) überhaupt kaum zutreffen. Allein wo letztere auf psychische Gründe zurückzuführen ist, wie beim Rekurrenten, wäre es doch allzugesährlich, dem in so weitgehender Weise Rechnung zu tragen, wie dieser wünscht (vgl. BGE 53 III 77).

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.

23. Entscheid vom 31. August 1937 i. S. Konkursamt Bern.

1. Legitimation zur Beschwerde. Art. 17 und 240 SchKG. Das Konkursamt ist als Konkursverwaltung berechtigt, eine Massnahme des vom gleichen Beamten geleiteten Betreibungsamtes anzufechten.
2. Freihandverkauf im Pfändungsverfahren.
Ein nicht an der Börse kotierter Kassenschein ist kein Wertpapier mit Tageskurs und kann daher nicht gemäss Art. 130 Ziff. 2 SchKG ohne Zustimmung aller Beteiligten aus freier Hand verkauft werden.
1. — *Qualité pour porter plainte.* Art. 17 et 240 LP.
En tant qu'administrateur d'une faillite l'office des faillites peut attaquer une décision de l'office des poursuites, lors même que les deux offices seraient sous la même direction.
2. — *Vente de gré à gré dans la procédure de saisie.*
Un certificat de caisse (Kassenschein) non coté à la bourse n'est pas un papier-valeur ayant un cours connu et ne peut en conséquence être vendu de gré à gré en application de l'art. 130 ch. 2 LP sans le consentement de tous les intéressés.
1. *Legittimazione al reclamo.* Art. 17 e 240 LEP.
L'ufficio fallimenti, nella sua veste d'amministratore del fallimento, può impugnare un provvedimento preso dall'ufficio esecuzioni, anche se l'ufficiale dei fallimenti è identico con l'ufficiale delle esecuzioni.
2. *Vendita a trattative private nella procedura d'esecuzione.*
Un buono di cassa non quotato non è una carta-valore che abbia

un prezzo di borsa, e non può pertanto, senza il consenso di tutti gli interessati, esser venduto a trattative private a' sensi dell'art. 130 cp. 2 LEF.

In einer Betreuung gegen Alexander Streit hat das Betreibungsamt Bern einen auf Fr. 3000 lautenden Kassenschein der Spar- und Leihkasse Belp gepfändet und auf Begehren des Gläubigers am 6. Juli 1937 freihändig veräussert. Über den Schuldner ist am 8. Juli auf seinen eigenen Antrag der Konkurs eröffnet worden. Er selbst wie auch das Konkursamt Bern als ordentliche Konkursverwaltung halten diesen Freihandverkauf für ungültig und fechten ihn durch Beschwerde an. Das vom nämlichen Beamten geleitete Betreibungsamt verweigert die Befriedigung des Pfändungsgläubigers aus dem Verkaufserlös, weshalb dieser Gläubiger seinerseits auf dem Beschwerdeweg die Auszahlung des Betrages anstrebt.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat die drei Beschwerden am 31. Juli 1937 dahin beurteilt, dass der Freihandverkauf zu schützen und das Betreibungsamt daher zur Auszahlung des Verkaufserlöses an den Gläubiger (bis zum Betrag der Forderung mit Nebenfolgen) gehalten sei. Auf die Beschwerde der Konkursverwaltung wurde nicht eingetreten mit der Begründung, Beschwerden einer Amtsstelle gegen sich selber seien nicht statthaft.

Diesen Entscheid zieht das Konkursamt an das Bundesgericht weiter mit dem erneuten Antrag auf Aufhebung des Freihandverkaufs.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

1. — Mit Unrecht ist die kantonale Aufsichtsbehörde auf die Beschwerde des Konkursamtes nicht eingetreten. Dieses handelt als Konkursverwaltung und verfiert demgemäss nicht eigene Interessen, sondern solche der Gläubigersamtheit, wozu eben die Konkursverwaltung berechtigt und berufen ist.

2. — Es gebrach hier in der Tat an den Voraussetzungen zu einem freihändigen Verkauf. Kassenscheine — und für den hier in Frage stehenden ergibt sich dies noch aus einer im kantonalen Verfahren zu den Akten gegebenen Bankbescheinigung — sind nicht Wertpapiere mit Börsen- oder Marktpreis, die nach Art. 130 Ziff. 2 SchKG aus freier Hand zum Tageskurs veräussert werden könnten. Unter diese Bestimmung fallen nur Waren, die gehandelt werden und für die sich daher aus dem marktmässigen Verkauf gleichartiger Stücke ein einheitlicher Preis ergibt. Das trifft für einen Kassenschein, der nicht im Börsenverkehr kotiert wird, nicht zu ; hier kann gar nicht von einem Tageskurs gesprochen werden.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird begründet erklärt und der Freihandverkauf aufgehoben.

24. Entscheid vom 1. September 1937 i. S. Blum.

Beruf im Sinne des Art. 92 Ziff. 3 SchKG ist jede vom Schuldner ausgeübte notwendige Erwerbstätigkeit, auch wenn sie keine spezielle Ausbildung erfordert.

Par profession selon l'art. 92, ch. 3 LP, il faut entendre toute activité personnelle nécessaire pour l'entretien du débiteur, dût-elle ne point exiger une instruction spéciale.

Per professione a' sensi dell'art. 92 cp. 3 LEF deve intendersi qualsivoglia attività esercitata dal debitore, necessaria al suo sostentamento, anche se non richiede speciale preparazione o cognizioni.

Die kantonalen Beschwerdeinstanzen haben das Automobil des Otto Heuberger in der vom Rekurrenten gegen ihn angehobenen Betreuung als unpfändbar erklärt, weil es dem Schuldner zur Ausübung seines Mineralwasserhandels unentbehrlich sei. Gegenüber dem Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 10. August 1937 hält der Rekurrent an der Pfändung des Automobils fest.